

Update ÖPNV-Recht

Ausspruch einer lebenslangen „Fahrersperre“ gegenüber Unterauftragnehmer ist unverhältnismäßig

OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.08.2023 – VI - 6 U 1/23 (Kart)

Die Beklagte ist eine öffentliche Verkehrsgesellschaft, die im Auftrag des Kreises den ÖPNV im gesamten Kreisgebiet organisiert und zum Großteil entweder selbst oder durch einen Subunternehmer durchführt. Der Kläger ist als Busfahrer bei dem Subunternehmer angestellt und wird auf den Linien der Beklagten eingesetzt. Während einer Busfahrt bediente der Kläger über einen längeren Zeitraum sein Mobiltelefon. Aus diesem Grund teilte die Beklagte ihrem Subunternehmer mit, dass der Kläger als Fahrer mit sofortiger Wirkung für den Einsatz auf allen Linien unbefristet gesperrt sei. Gegen diese an seinen Arbeitgeber gerichtete Fahrersperre richtet sich die Beseitigungsklage des Klägers. Das Landgericht sprach eine Befristung der Fahrersperre bis zum Jahr 2026 aus. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Kläger als auch die Beklagte Berufung erhoben.

Das OLG gab dem Kläger recht. Ihm stehe gemäß §§ 19 Abs. 1, 33 Abs. 1 GWB ein Anspruch gegen die Beklagte zu, dass diese ihrem Unterauftragnehmer mitteilt, dass die Sperre des Klägers aufgehoben ist. Der Kläger sei aktivlegitimiert, gegen die Fahrersperre gerichtlich vorzugehen, obwohl diese an den Subunternehmer gerichtet war. Denn er werde als sonstiger Marktteilnehmer erheblich in seinen wirtschaftlichen Interessen betroffen. Durch die lebenslange Fahrersperre habe die Beklagte ihre marktbeherrschende Stellung gegenüber dem Kläger missbraucht. Der für die Beurteilung räumlich relevante Markt sei nur der Kreis, in dem der Kläger wohne und stets gearbeitet habe. Die Frage, ob dem Kläger ein Umzug zumutbar wäre, sei kein Kriterium für die Bestimmung des relevanten Marktes. Durch die Fahrersperre sei es dem Kläger nahezu unmöglich gemacht worden, seinen Arbeitsplatz als Busfahrer im ÖPNV im Kreis zu erhalten und einen neuen zu finden. Das Verhalten des Klägers sei zwar zu beanstanden; es sei aber nicht schwerwiegend genug, um eine solche Sanktion zu rechtfertigen.

Bedeutung für die Praxis

Ein Verkehrsunternehmen kann bei Verstößen der Fahrer seines Subunternehmers gegenüber diesem Unterauftragnehmer grundsätzlich eine zeitlich begrenzte Fahrersperre aussprechen. Bei der Bemessung der Dauer ist jedoch den Interessen des Fahrpersonals hinreichend Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen ist die enorme Tragweite, die eine längere Fahrersperre für die Person hat. Zumindest wenn das Verkehrsunternehmen, das die Fahrersperre ausspricht, eine marktbeherrschende Stellung in dem relevanten Gebiet innehat, darf die Sperre nur so lange dauern, wie es der Arbeitgeberin möglich und zumutbar ist, die betroffene Person vom Dienst freizustellen oder anderweitig einzusetzen.